

§ 14b HCV 2013 Qualifikationsziele, Umfang, Module

HCV 2013 - Hochschul-Curriculaverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

(1) Der Hochschullehrgang für Elementarpädagogik befähigt die Absolventinnen und Absolventen, aufbauend auf einem fachlich in Frage kommenden Studium, Kinder vom ersten bis zum siebenten Lebensjahr in ihren Lern- und Entwicklungsprozessen an elementaren Bildungseinrichtungen kompetent zu begleiten und anzuleiten, Bildungs Kooperationen professionell zu gestalten und qualitätsvolle Beiträge zur Organisationsentwicklung in der jeweiligen Institution zu leisten. Er hat 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Elementarpädagogik sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS- Anrechnungspunkte
Grundlagen Elementarpädagogik	5
Pädagogischer und rechtlicher Qualitätsrahmen	5
Sprachliche Bildung	5
Wahrnehmung und Bewegung	5
Soziabilität	5
Elementarpädagogisch-praktische Studien I	5
Pädagogisches Denken und Handeln	5
Handeln im System	5
MINT-Bildung	5
Musikalische Bildung	5
Kreative Bildung	5
Elementarpädagogisch-praktische Studien II	5
Summe	60

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at